

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 21.12.2017

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Tirol LPD sicherheits.- u verwaltungspolizeiliche Angelegenheiten SVA
ZVR-Zahl 418062148

Vereinsdaten

Name Elternvereinigung und Förderverein der Höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe und höhere technisch und gewerbliche Bundeslehranstalt (kurz: Ferrarischule)
Sitz Innsbruck (Innsbruck)
c/o -
Zustellanschrift 6020 Innsbruck, Weinhartstraße 4
Land Österreich
Entstehungsdatum 18.02.1958
statutenmäßige Vertretungsregelung Der Obmann oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht dem Vereinsvorstand oder der Hauptversammlung vorbehalten sind. Der Obmann ist Vorsitzender und bei allen Veranstaltungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes und in Geldangelegenheiten auch der des Kassiers.

Organschaftliche Vertreter

OBMANN/OBFRAU

Vertretungsbefugnis 14.11.2017 - 13.11.2019 (Funktionsperiode)
Familiename SPÖTL
Vorname Claudia
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

OBMANN-/OBFRAU-STELLVERTRETER/IN

Vertretungsbefugnis 14.11.2017 - 13.11.2019 (Funktionsperiode)
Familiename HUNGSBERGER
Vorname Bernhard
Titel (vorang.) Mag.
Titel (nachg.)

SCHRIFTFÜHRER/IN

Vertretungsbefugnis 14.11.2017 - 13.11.2019 (Funktionsperiode)
Familiename MARGREITER
Vorname Dagmar
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

KASSIER/IN

Vertretungsbefugnis 14.11.2017 - 13.11.2019 (Funktionsperiode)
Familiename RUBATSCHER
Vorname Thomas
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

DVR **0000051**

Tagesdatum / Uhrzeit **Donnerstag 21.Dezember 2017 \ 10:16:55**